Auszug aus Kapitel 10.03 des REK Elm-Schunter (Korrekturen rot eingefärbt)

10.3 ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

Für die Zuwendungsempfänger:innen gelten folgende Fördersätze:

Zuwendungsempfänger	Anteil ELER-Mittel	Anteil nationale öffentliche Mittel	Gesamtfördersatz
a. natürliche Personen	bis zu 40 %	bis zu 10 %	maximal 50 %
b. juristische Personen des privaten Rechts	bis zu 40 %	bis zu 10 %	maximal 50 %
c. juristische Personen des öffentlichen Rechts	bis zu 70 %		maximal 70 %*
d. gemeinnützige juristische Personen	bis zu 80 %	bis zu 20 %	maximal 100 % *

* Der Gesamtfördersatz beträgt 65 % bei Investitionen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 der VO(EU) 2115/2021 vom 06.12.2021 /StrategieplanVO - veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L435, unter Berücksichtigung der dort genannten Ausnahmen).

Die genannten Fördersätze betreffen zuerst die ELER-Mittel. Ihnen ist stets eine Kofinanzierung aus öffentlichen nationalen Mitteln in Höhe von 25 % des ELER-Fördersatzes hinzuzurechnen. Daher wurden bei den Zuwendungsempfänger:innen jeweils die zusätzlich notwendigen nationalen öffentlichen Mittel angegeben. Bei den öffentlichen Zuwendungsempfänger:innen ersetzen die eingesetzten Eigenmittel den Anteil der nationalen öffentlichen Mittel. Bei allen anderen Zuwendungsempfänger:innen muss die Finanzierung der öffentlichen Mittel aus anderen Quellen erfolgen. Zu diesem Zweck plant die Lokale Aktionsgruppe einen Kofinanzierungspool einzurichten (siehe Kapitel 12).

Die Maximalförderung von bis zu 100% bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern (d.) greift unter der Voraussetzung, dass das Investitionsvorhaben als bedeutend für den Zuwendungsempfänger und die Allgemeinheit angesehen wird und das Vorhaben ohne diese Höhe der Förderung als nicht durchführbar eingeschätzt wird. Zuwendungsempfänger müssen dies glaubwürdig darlegen. Ist dies nicht gegeben, gelten bis zu 80% als Regelfördersatz. Darüber entscheidet die LAG im Einzelfall.

Kooperationsvorhaben im Rahmen der gebietsübergreifenden und/oder transnationalen Zusammenarbeit, werden bei allen Zuwendungsempfängern gemäß ihren unterschiedlichen Fördersätzen gefördert (mit der Ausnahme, dass der Gesamtfördersatz 65 % bei Investitionen im

Sinne des Art. 73 Abs. 4 der VO(EU) 2115/2021 vom 06.12.2021 /StrategieplanVO beträgt – veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L435, unter Berücksichtigung der dort genannten Ausnahmen). Die Anbahnung für Kooperationsvorhaben wird mit max. 2.500 Euro gefördert.

Für die Zuwendungsempfänger:innen a. und d. gelten jeweils 2.500 Euro als Mindestfördersumme. Für Zuwendungsempfänger:innen b. und c. gelten 10.000 Euro als Mindestfördersumme mit Ausnahme aller Anbahnungs- und Projektkosten bei der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit oder transnationalen Kooperationen.

Die maximale Höhe der Zuwendungen (Höchstförderungen) bei den einzelnen Teilzielen in den fünf Handlungsfeldern richtet sich nach der Art des jeweiligen Fördergegenstandes. Sie betreffen alle Zuwendungsempfänger:innen (Kap. 10.1).